

79. 1. Irrtum über die Zuständigkeit zur Erteilung der im § 367 Nr. 3 StGB. vorgesehenen polizeilichen Erlaubnis.

2. Können ein Vergehen gegen § 8 Nr. 1 DpG. v. 30. Dezember 1920 und eine Übertretung des § 367 Nr. 3 StGB. tat-einheitlich zusammentreffen, wenn die Übertretung durch un-erlaubte Überlassung eines Giftes oder einer Arznei der im § 1 DpG. bezeichneten Art begangen worden ist?

III. Straffenat. Ur. v. 23. Mai 1932 g. E. III 994/31.

I. Schöffengericht Solingen.

II. Landgericht Wuppertal.

Aus den Gründen:

1. Die Auffassung der Strafkammer, daß der Angeklagte, insofern er aus Unkenntnis der Zuständigkeitsnormen geglaubt hat, im Besitze der nach § 367 Nr. 3 StGB. erforderlichen polizeilichen Erlaubnis zu sein, über einen auf außerstrafrechtlichem Gebiet liegenden Tatbestand i. S. des § 59 StGB. geirrt habe, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Denn die angeführte, die Zuständigkeit regelnde Apothekenbetriebsordnung ist — anders als in dem dem Urteil RGSt. Bd. 26 S. 265 (266) zugrunde liegenden Falle — kein Bestandteil der Strafvorschrift selbst, also des § 367 Nr. 3 StGB., sondern eine außerhalb des Strafgesetzes getroffene, auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts liegende Anordnung der Staatsgewalt (vgl. RGRSpr. Bd. 2 S. 546, 547; Bd. 7 S. 579, 581 und S. 649, 651).

2. Im Falle der Feststellung eines Vergehens gegen § 8 Nr. 1 OpG. und einer Übertretung des § 367 Nr. 3 StGB. ist, soweit die Übertretung durch Überlassung eines Giftes oder einer Arznei der im § 1 OpG. bezeichneten Art an andere begangen worden sein soll, für die Annahme eines tateinheitlichen Zusammentreffens des Vergehens und der Übertretung kein Raum. Vielmehr ist insoweit ausschließlich der § 8 Nr. 1 OpG. anzuwenden, weil dieses Gesetz als das besondere den § 367 Nr. 3 StGB. als das allgemeinere Gesetz verdrängt (Fall der sog. Gesetzeskonkurrenz; vgl. RGSt. Bd. 47 S. 385, 388; Bd. 62 S. 369, 379).